

Einwand

Hiermit möchte ich Einspruch gegen die 2. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sandersdorf-Brehna, Gemarkung Ramsin einlegen.

Es wird an mehreren Stellen im Umweltbericht und in Stellungnahmen verschiedener Behörden und Ministerien behauptet, daß es sich im Fall des Plangebietes um eine „Konversionsfläche“ handelt.

Dieser Einstufung soll an dieser Stelle widersprochen werden.

Die Definition wird damit begründet, daß es sich beim Plangebiet um eine ehemalige Tagebaufläche handelt.

Allerdings heißt es in einer Empfehlung der Clearingstelle EEG:

„Speziell bei Tagebaugebieten und Truppenübungsplätzen müsse aber im Einzelfall für die als Aufstellfläche der Solarstrommodule gewählten Flächen geprüft werden, ob diese tatsächlich noch Auswirkungen aus der vorherigen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung aufweisen oder nicht. Dies könne etwa bei ehemaligen Tagebaugebieten zweifelhaft sein, wenn diese wieder verfüllt und renaturiert worden seien.“

Diese Empfehlung teilt neben der Clearingstelle EEG auch Dirk Knoche, der stellvertretende Direktor der Abteilung Agrar- und Forstökosysteme, Rekultivierung und Sanierung des Forschungsinstituts für Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz (FIB), der bestätigte, daß die Pauschalannahme Bergbau ist gleich Konversionsfläche falsch ist und **auf jeden Fall** eine Einzeluntersuchung notwendig sei.

Eine solche Untersuchung hat es im Fall des Plangebietes nicht gegeben.

Folgt man den Empfehlungen und zitierten Stellungnahmen der Clearingstelle EEG, die die wohl ausführlichste und grundlegendste Datensammlung zu diesem Thema bereitstellt, ist das Plangebiet keine Konversionsfläche.

Wie im Umweltbericht angeführt, richtet sich die Einstufung des Plangebietes nach der Empfehlung 2010/2 – Konversionsflächen der Clearingstelle EEG vom 01. Juli 2010, wobei der ökologische Wert der überwiegenden Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen Nutzung (d.h. mehr als 50 % der Fläche) **schwerwiegend beeinträchtigt** sein muss, um die Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als geeignet einzustufen.

Gegen diese Definition – die schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts – gibt es eine ganze Flut an Einwänden.

Zum einen hat das Planungsbüro **keine Untersuchung des ökologischen Werts** durchgeführt. Es hat einzig allgemeine Kriterien, nach denen sich der ökologische Wert richtet, aufgeschrieben, ohne aber auf das Plangebiet einzugehen.

Zum anderen ergibt eine Einzelprüfung der genannten Kriterien, daß **kein einziger dieser Aspekte für das Plangebiet relevant** ist: Es gibt keine Altlasten, keine Kampfmittel, keine Versiegelungen, nach den bergrechtlichen Sanierungsarbeiten keine Flächen mit beeinträchtigter Standsicherheit und keine weitere Aufsicht der Landesamtes für Geologie und Bergwesen.

Drittens: Das Landesamt für Umweltschutz hat der Fläche zwischen den Seen in einer Stellungnahme vom 31. Januar 2024 einen „besonders hohen ökologischen Wert“ bescheinigt. Es nannte das Gebiet einen „Hotspot der Biodiversität“. Das steht in einem **nicht zu überbrückenden Gegensatz** zu der im Umweltbericht genannten These, daß die überwiegende Fläche infolge der

wirtschaftlichen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt sei.

Ein weiteres wichtiges Kriterium, ob eine Fläche eine Konversionsfläche ist, ist, ob die bisherige Tätigkeit fortdauernde Auswirkungen auf die Fläche hat.

Dazu schreibt GEODE Deutschland e.V. in einer Stellungnahme an die Clearingstelle:

Entscheidend ist hingegen, ob die bisherige Nutzung fortwirkende Auswirkungen auf die Fläche hat. Dabei ist zu untersuchen, inwieweit die Fläche weiterhin durch die vormalige Nutzung geprägt wird und ob eine anderweitige Nutzung des Gebietes stattgefunden hat. Für das Vorliegen einer Konversionsfläche sprechen insbesondere die folgenden Kriterien:

- Altlasten auf dem Gelände
- Vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen, insbesondere bei eingeschränkter anderweitiger Verwendbarkeit
- Hoher Aufwand für eine neue Nutzung der Fläche
- Unmöglichkeit oder starke Einschränkung einer neuen Nutzung der Fläche infolge der bisherigen Strukturen

Wiederum: **Keiner** der aufgeführten Punkte hat einen Bezug zum Plangebiet.

Klare Worte findet zu diesem Punkt eine weitere Empfehlung der Clearingstelle EEG:

Eine Prägung durch die bisherige Nutzung wird in aller Regel hingegen dann **abzulehnen** sein, wenn auf dem Gebiet **naturschutzfachlich hochwertige Flächen** entstanden sind. Dies lässt sich bereits aus der Voraussetzung der „wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung“ folgern, weil durch die Entstehung eines schützenswerten Gebietes faktisch eine andere relevante „Nutzung“ eingesetzt hat. Jedenfalls liefe die Verwendung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen dem Zweck entgegen, auf solchen Flächen die Ansiedlung von PV-Anlagen zu fördern, die aufgrund irgendeiner fortwirkenden Belastung aus dem Wirtschaftskreislauf ausgeschlossen sind. Auch lässt sich systematisch aus § 32 Abs. 3 Nr. 1 EEG ableiten, dass naturschutzfachlich wertvolle Gebiete von dem Absatz nicht erfasst sein sollen. Es lassen sich aber andere Teile einer zusammengehörigen Fläche weiterhin als Konversionsfläche erfassen, wenn das naturschutzfachlich hochwertige Gebiet nur in Teilen dieser Fläche besteht.

Im Fall des Plangebietes handelt es sich um eine naturschutzfachlich hochwertige Fläche. Das Landesamt hat das mit seiner Stellungnahme ebenso bestätigt, wie es auch die Anzahl der streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Tierarten nahelegt. Herr Knoche (FIB) verwies auf den Wert von Bergbaufolgelandschaften. Diese nehmen in Mitteldeutschland gerade 3-4% der Fläche ein, beherbergen aber 25% der streng geschützten Tierarten.

Insofern ist eine Prägung durch die bisherige Nutzung abzulehnen.

Aufgrund der bisher an keiner Stelle überprüften Behauptung, daß es sich um eine Konversionsfläche handle, ist das Plangebiet überhaupt als Sondergebiet für Erneuerbare Energie ausgesucht worden.

Des Weiteren haben sich das Planungsbüro und verschiedene Stadträte immer wieder darauf berufen, daß es sich ja um eine Konversionsfläche handle und diese vom Gesetzgeber als Standort für regenerative Energien empfohlen werden.

Für eine solche Empfehlung gibt es, siehe das letzte Zitat der Clearingstelle, aufgrund der besonderen ökologischen Wertigkeit des Gebietes **keine Grundlage**.

Dieses Gebiet hätte aufgrund seiner Beschaffenheit niemals als ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien in Betracht kommen dürfen.

Der Aufstellungsbeschluß basiert auf falschen Grundannahmen.

Es gibt im Gemeindegebiet eine Menge freier Gewerbeflächen. Diese sind für eine Bebauung heranzuziehen, nicht ein Gebiet, welches von bundesweitem ökologischem Wert ist.

Name:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Unterschrift: